

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§4 ABS. 1-4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §17 ABS. 4 BAUNVO

2.1.1 **II** ALS HÖCHSTGRENZE A) ERDGESCHOSS U.1 VOLLGESCHOSS ODER B) SICHTBARES UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS (HANGHAUS)
 FÜR A) UND B) DARF DIE TRAUFGHÖHE TALSEITIG, GEMESSEN AB GEWACHSENEN BODEN, 6,50 M NICHT ÜBERSTEIFEN. DACHGESCHOSS-AUSBAU UNZULÄSSIG. BEI EINER GELÄNDENEIGUNG AUF HAUS-TIEFE VON MINDESTENS 1,50 M MUSS UNTERGESCHOSSBAUWEISE (HANGHAUS U.1) ANGEWENDET WERDEN. GRZ = 0,4, GFZ = 0,9. SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.

2.1.2 **E+D** ALS HÖCHSTGRENZE ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS BEI MAX. GRZ 0,4 GFZ 0,8

3. BAUWEISE
 3.1 **○** OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§17 ABS. 1 BAUNVO)
 3.3 **---** BAUGRENZE

4. BAULICHE ANLAGEN UND ERRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 4.0 **■** FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

6. VERKEHRSFLÄCHEN
 6.1 **■** STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
 6.3 **---** STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 6.4 **□** FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
 6.5 **▲** SICHTDREIECK
▲ STRASSENBREITE, GEPLANT

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 7.7 **▲** UMFORMERSTATION
8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG
 8.1 **---** HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEITUNGSWERT UND SCHUTZ ZONE
 8.2 **---** BEST. KANALSTRANG

9. GRÜNFLÄCHEN
 9.0 **■** ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

11. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 11.1 **■** STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTRICHTUNG
 11.1.3 **GA** GARAGE
 11.6 **■** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 11.10 **□** FIRSTRICHTUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE (TEILUNG IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG)

BEISTEHENDE WOHNGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE
PLANSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
FLURSTÜCKSNUMMERN
HÖHENLINIEN
LACKENHÄUSER FLURBEZEICHNUNG
BÜSCHUNG
LÄRMSCHUTZBEPFLANZUNG
BEISTEHENDE BAUMGRUPPE
NEU ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPE (SCHAFFUNG EINER GRÜNZONE)
BEISTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE
 0.11 OFFEN
0.2 GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
 TEILUNG IM RAHMEN DER BAULICHEN NUTZUNG MIND.-GRÖSSE CA. 600m²

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:
 BEI EINZELHÄUSER
 0.21 u.2.1.1 JENACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:
 a) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR ALF GEBÄUDE-TIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCH.
 b) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS - DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VON IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN.

1.1 ZULÄSSIG BEI II
 DACHFORM : SATTELDACH
 DACHNEIGUNG : 18° - 25°
 DACHDECKUNG : PFANNEN BRAUN ENG
 KNIESTOCK : UNZULÄSSIG
 DACHGAUPEN : UNZULÄSSIG
 TRAUPE : 0,80 m - 1,00 m
 TRAUFGHÖHE : TALSEITIG AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 6,50 m
 ORTGANG : 0,70 m - 1,00 m
 SOCKELHÖHE : MAX. 0,50 m AB BESTEHENDEN GELÄNDE

2.1 ZULÄSSIG BEI E+D
 DACHFORM : SATTELDACH
 DACHNEIGUNG : 14° - 36°
 DACHDECKUNG : PFANNEN
 DACHGAUPE : UNZULÄSSIG
 KNIESTOCK : BIS MAX. 1,00 m ZULÄSSIG
 ORTGANG : 0,70 m - 1,00 m
 TRAUPE : 0,80 m - 1,00 m
 TRAUFGHÖHE : TALSEITIG NICHT ÜBER 4,20 m (GEMESSEN AB BESTEHENDEN GELÄNDE)

GARAGEN
 0.32 U.11.11 - 1.3
 GARAGEN SIND ZUGELASSEN, AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN.
 GARAGEN SIND DEM HAUPTGEBÄUDE UND DEM GELÄNDE ANZUPASSEN.
 WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMEN GEBAUT SIND SIE SO ANZULEGEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDE KOMMT.
 DER ZWEITBAUENDE HAT SICH HINSICHTLICH STELLUNG UND GESTALTUNG NACH DEM ERSTBAUENDEN ZU RICHTEN.
 GARAGEN DIE IN DIE ABSTANDSFLÄCHEN DER HAUPTGEBÄUDE ZU LIEGEN KOMMEN MÜSSEN MIT DEM HAUPTGEBÄUDE DURCH EINE MAUER ODER PEROLA VERBUNDEN WERDEN. IN DER GARAGE GEGENÜBERLIEGENDEN WAND DES HAUPTGEBÄUDES DÜRFEN KEINE NOTWENDIGEN FENSTER ANGEORDET WERDEN.

BEI FREISTEHENDEN GARAGEN SIND ZULÄSSIG:
1. PULTDACH
 DACHNEIGUNG BIS 3° EINDECKUNG MIT BLECH IM TON DER DACHPFANNEN BRAUN GESTRICHEN.
2. SATTELDACH
 DACHNEIGUNG UND EINDECKUNG WIE HAUPTBAU.

0.4 EINFRIEDUNGEN
ZÄUNARTEN
 ZULÄSSIG SIND
 a) MASCHENZÄUNE MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL, TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEN GRAHITBLECH.
 UNZULÄSSIG ALLE ARTEN VON ROHRSTAHLRÄHMEN.
 MASCHENRAHZZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRAUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.
 b) HOLZLATENZÄUNE
 OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEN HOLZIMPRÄGIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDE FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNBERKANTE.

ZAUNHÖHE
 MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGKANTE
PFELLER
 NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT, 0,40 m TIEF NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.
 PFELLERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLL-BEHÄLTER, SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON FERTIGBETONSTEINEN
HECKENBEPFLANZUNG ALS EINFRIEDUNG ZULÄSSIG (EINHEIMISCHES GEHÖLZ) HÖHE MAX. 1,50 m.
 INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN DIE ZÄUNE NUR AUS WEITMASCHIGEM DRAHTGEFLECHT BESTEHEN. DIE BEPFLANZUNG DARF NICHT HÖHER ALS 0,80 m ÜBER DIE ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHEN HERAUSRAGEN.

0.6 PFLANZENGEBOIT
 0.6 ZU 11.12
 DIE VORGÄRTE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN.

BEBAUUNGSPLAN LACKENHÄUSER BAUGEBIET ZOLLSTRASSE

GEMEINDE : LACKENHÄUSER
 LANDKREIS : FREYUNG - GRAFENAU
 REG. BEZIRK : NIEDERBAYERN
 M:1:1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2 ABS. 6 BBAUG VOM 25.8.34, BIS 25.9.34, IN DER GDE - KANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT, ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE AM 14.8.34 ORTSBÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT.
 LACKENHÄUSER, DEN 13. Feb. 1975
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE LACKENHÄUSER HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VON 28.8.34 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §10 BBAUG U. ART. 107 ABS. 4 BAY. S.O. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 LACKENHÄUSER, DEN 21. Feb. 1975
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §11 BBAUG. GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DER BESCHLUSS DES LANDRATS AMT VON 21.2.35 NR. 121-66 ZUGRUNDE.

LANDSHUT, DEN
 DAS LANDRATSAMT FREYUNG - GRAFENAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 21.2.1935 NR. 121-66 GEMÄSS §11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT §2 DER VERORDNUNG VOM 11.11.1933 (S. 37) GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 25.11.1933 (S. 6) GENEHMIGT.
 FREYUNG, DEN 21.2.35
 Landratsamt Freyung
 Herr Dr. Theodor Graf
 LANDRAT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VON 21.2.35 IN LACKENHÄUSER GEMÄSS §12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 21.2.35 ÖFFENTLICH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT WODURCH DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH §12 SATZ 2 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
 LACKENHÄUSER, DEN 04. Sep. 1975
 BÜRGERMEISTER

ALFRED KOHLER
 ARCHITECT
 8993 FREYUNG
 TELEFON 089/74921

FREYUNG S. 12. 1973
 PLANUNTERLAGEN STAND DER VERMESSUNG VON JAHRE..... NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET ERGÄNZUNG DES BAUBESTANDES: AM (KEINE AMTLICHE MASSUNGS GENAUIGKEIT)
 GEZ. 5.12.1973
 GEP. 5.12.1973
 GES.
 ÜBERARB. 28.1.1975

Aus N. O. 30-71